

(4) Gelangen beim Verladen, Transport, transportbedingten vorübergehenden Lagern, transportbedingten Umschlag und Entladen Gifte in das Erdreich oder in Gewässer, hat der die Unregelmäßigkeit Feststellende hierüber unverzüglich den zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Umweltschutz und Wasserwirtschaft, zu informieren.

(5) Wird eine Beschädigung der Verpackung von Giftsendungen festgestellt, ist der Mangel an der Verpackung zu beseitigen: Wenn das Beseitigen des Mangels nicht möglich ist, ist die Giftsendung auf Lager zu nehmen und die Weisung des Verfügungsberechtigten einzuholen. Ist infolge der Beschädigung der Verpackung eine Verunreinigung des Transportmittels, der Transportanlage oder anderer Güter durch Gifte eingetreten, sind das Transportmittel, die Transportanlage bzw. die anderen Güter vom Feststellenden oder im Zweifelsfall von einem Fachmann so zu reinigen, daß die Gifte restlos aufgenommen sind. Die Gifte sind unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften³ durch einen Fachmann schadlos zu beseitigen. Fachmann im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ist, wer einen Befähigungsnachweis für Giftbeauftragte besitzt.

(6) Lassen die Umstände der Beschädigung der Verpackung die begründete Annahme einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen und Tieren zu, besteht der Verdacht einer Straftat oder wird der gänzliche oder teilweise Verlust von Giften der Abteilung 1 festgestellt, ist umgehend durch den Transportträger die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu benachrichtigen. Beim Verdacht einer Straftat dürfen unmittelbar am Feststellungsort keine Veränderungen vorgenommen werden, es sei denn, es besteht unmittelbare Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen.

(7) Wird Gift in Transportmitteln, auf Transportanlagen bzw. an anderen Gütern festgestellt, bei dem die Herkunft nicht erkennbar ist, so ist hinsichtlich der Beseitigung der Verunreinigung durch Gift gemäß Abs. 5 bzw. bei Verdacht einer Straftat gemäß Abs. 6 zu verfahren.

(8) Straßen- und Wasserfahrzeuge, die mit Sendungen beladen sind, die Gifte der Abteilung 1 enthalten, dürfen während des Transports nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Die Aufsichtspflicht obliegt den Betrieben, Dienststellen und Einrichtungen, die für die Durchführung des Gifttransports verantwortlich sind.

§4

Gifträume, Giftplätze

(1) Sendungen von Giften der Abteilung 1, die infolge Transportunterbrechung oder aus anderen transportbedingten Gründen vorübergehend gelagert werden, sind in allseitig umschlossene, sicher verschließbare, den Brandschutzbestimmungen entsprechende und gekennzeichnete Gifträume einzustellen.

Sendungen von Giften der Abteilung 2 sind getrennt von anderen Gütern auf gekennzeichnete Giftplätze abzustellen. Sendungen von Giften, die außerdem brennbar sind, sind in die Gifträume gesondert einzustellen bzw. auf die Giftplätze gesondert abzustellen; in den Brandschutzinstruktionen sind entsprechende Festlegungen zu treffen.

(2) Die Gifträume bzw. die Giftplätze sind gut sichtbar durch ein Schild mit der Aufschrift „Gift Abt. 1“ bzw. „Gift Abt. 2“ (jeweils schwarz auf weißem Grund) zu kennzeichnen.

* Z. Z. gilt: Zweite Durchführungsbestimmung vom 21. April 1977 zur Sechsten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Schadlose Beseitigung toxischer Abprodukte und anderer Schadstoffe — (GBL I Nr. 15 S. 161).

Unterhalb der Aufschrift ist der nach den Rechtsvorschriften für den Transport gefährlicher Güter für Giftsendungen geltende Gefahrezettel dauerhaft anzubringen.

(3) Bei Rekonstruktionen oder Neubauten von Verkehrsanlagen sind die Gifträume so auszuführen, daß sie § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 31. Mai 1977 zum Giftgesetz (GBL I Nr. 21 S. 275) entsprechen.

(4) Das Einstellen von anderen Gütern in die Gifträume bzw. das Abstellen auf die Giftplätze ist nicht zugelassen.

§5

Aufsicht fiber Giftsendungen

(1) Die Leiter von Betrieben, Dienststellen und Einrichtungen haben Beauftragte zur Wahrnehmung der Aufsicht über Giftsendungen beim transportbedingten vorübergehenden Lagern und transportbedingten Umschlag einzusetzen. Der Beauftragte muß nicht Fachmann gemäß § 3 Abs. 5 sein.

(2) Dem Beauftragten obliegt die Aufsichtspflicht über die dem Betrieb, der Dienststelle oder der Einrichtung zum vorübergehenden Lagern übergebenen Giftsendungen und über das Führen eines Nachweises. Den Inhalt des Nachweises bestimmt der zuständige Leiter des Betriebes, der Dienststelle oder der Einrichtung.

(3) Das Einlagern in Gifträume, das Ausgeben und Verladen transportbedingt vorübergehend gelagerter Giftsendungen darf nur unter Aufsicht des Beauftragten erfolgen.

(4) Der Beauftragte hat den Schlüssel zum Giftraum unter Verschluss aufzubewahren und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

(5) Der Beauftragte hat dafür Sorge zu tragen, daß das transportbedingte vorübergehende Lagern von Giftsendungen auf den unbedingt notwendigen Zeitraum beschränkt bleibt.

§6

Belehren der Werk tätigen

(1) Die Werk tätigen aller Betriebe, Dienststellen und Einrichtungen, die am Vorbereiten und Durchführen des Transportprozesses, am transportbedingten vorübergehenden Lagern und am transportbedingten Umschlag von Giftsendungen mitwirken, sind regelmäßig, mindestens einmal vierteljährlich, über

a) die zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 3,

b) das Verhalten bei Störungen während des Transports, des transportbedingten vorübergehenden Lagerns und des transportbedingten Umschlags von Giftsendungen

aktenkundig zu belehren.

(2) Für das Belehren ist der Leiter des Betriebes, der Dienststelle bzw. der Einrichtung verantwortlich. Der Leiter kann mit dem Belehren verantwortliche Mitarbeiter beauftragen.

§7

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Berlin, den 31. Mai. 1977

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt